



**Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim:
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim**

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) erlässt nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

über eine Sperrstunde im Bereich der Gastronomie und öffentlichen Vergnügungsstätten sowie über ein Außenabgabeverbot von Alkohol sowie ein Konsumverbot von Alkohol an öffentlichen Plätzen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages

A) Entscheidung

1. Für das Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes sowie für öffentliche Vergnügungsstätten werden der Beginn der Sperrzeit auf 23:00 Uhr und das Ende auf 6:00 Uhr des Folgetages festgesetzt.
2. In der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages dürfen vom Gaststättengewerbe, von öffentlichen Vergnügungsstätten sowie von Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
3. Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Anlagen im Landkreis Heidenheim dürfen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Infizierte auf 100.000 Einwohner bezogen auf den Landkreis Heidenheim an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Landkreis Heidenheim wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter <https://www.info-corona-irahdh.de/startseite> hinweisen.

Hinweise: Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

B) Begründung

1. Sachverhalt

Am 19.10.2020 hat das Sozialministerium gemäß dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) die Pandemiestufe 3 ausgerufen. Der Eintritt in Pandemiestufe 3 („Kritische Phase“) wird definiert durch Überschreitung der landesweiten 7-Tage-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner. Es besteht ein starker, ggf. exponentieller Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten. Verschärfte Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind, werden umgesetzt. Diese sind insbesondere erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht an seine Kapazitätsgrenzen zu bringen. Ziel ist es, die aufgetretene Infektionswelle schnellstmöglich zum Abklingen zu bringen und zusätzliche weitreichendere Maßnahmen, wie einen landesweiten Lockdown, zu verhindern. Reichen die für Pandemiestufe 3 vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens einzudämmen, können jederzeit erforderliche Verschärfungen vorgenommen werden.

Im Landkreis Heidenheim sind die Fallzahlen stark angestiegen.

Die 7-Tage-Inzidenz lag am 19.10.2020 noch bei 31,0/100.000 Einwohner und liegt am 21.10.2020 (Stand: 14:45 Uhr) bereits bei 58,2/100.000 Einwohner. Es wird also ein steiler Anstieg verzeichnet.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 14.10.2020 zur Bekämpfung der SARS-CoV2-Pandemie eine Reihe von Maßnahmen in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage beschlossen. Im Falle eines regionalen Anstiegs der Fallzahlen wie vorliegend ist vorgesehen, dass es zu regionalen Einschränkungen kommt.

Denn durch das Überschreiten des Schwellenwertes 50/100.000 Einwohner im Landkreis liegt ein regional stark erhöhtes Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Es sind weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um die Infektionswelle schnellstmöglich zum Abklingen zu bringen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen).

Häufig erfolgte eine Identifizierung von größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis als Infektionsquellen (siehe Lagebericht des RKI vom 22.09.2020). Die Übertragung des Virus ist in geschlossenen Räumen erheblich erleichtert. Zudem senkt Alkoholenuss die Hemmschwelle, gerade auch im Hinblick auf die körperliche Distanz zwischen Personen.

2. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 2020 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) angeordnet.

Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO vom 19.10.2020 können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf den §§ 28 Abs. 1 S. 1, S. 2 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW).

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 21.10.2020 in einer Telefonkonferenz informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme, sodass sie gemäß § 1 Abs. 6a S. 2 IfSGZustV BW rechtzeitig beteiligt wurden.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Gesundheitsamt Heidenheim nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt.

Von einer Anhörung ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz bei einer Allgemeinverfügung nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen worden.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 28 Abs.1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, Schutzmaßnahmen ergreifen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Heidenheim bereits verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Im Landkreis Heidenheim ist mittlerweile die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht das Gesundheitsamt die Notwendigkeit, weitergehende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Die getroffene Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, denn die Verlängerung der Sperrzeit und das Verbot von Alkoholabgabe und -konsum von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages sind geeignet, um eine Verbreitung der Virusinfizierung zu verlangsamen und damit die aufkommende Infektionswelle möglichst schnell zum Abklingen zu bringen.

Durch die Verlängerung der Sperrzeit und das flankierende Alkoholverbot wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und vor allem der physischen Kontakte und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI u. a. durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit der Gesundheitssysteme aufrechtzuerhalten.

Es liegt ein Eingriff in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit und in die Berufsfreiheit vor. Nach der Dreistufentheorie des Bundesverfassungsgerichts wird konkret in die Berufsausübungsfreiheit eingegriffen, denn die Allgemeinverfügung betrifft die Art und Weise der Berufsausübung.

Mildere gleich geeignete Mittel, z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-VO ergebenden Pflichten und die bisher ergriffenen Maßnahmen im Landkreis nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Die Einführung einer Sperrzeit reduziert von vornherein die Anzahl der möglichen Kontakte im öffentlichen Raum. Das Verbot von Alkoholabgabe und Alkoholkonsum zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr des Folgetages verringert gesellige Zusammenkünfte und die Unterschreitung des Mindestabstandes aufgrund des alkoholbedingten Abbaus physischer Grenzen ebenfalls von

vornherein. Die Effektivität milderer Maßnahmen, wie dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, ist in Gaststätten beim Verzehr von Speisen nicht gegeben, da dieser regelmäßig abgenommen wird, da es durchweg zum Genuss von Getränken kommt. Das Gleiche gilt in öffentlichen Vergnügungsstätten.

Sowohl in Gaststätten als auch in öffentlichen Vergnügungsstätten kommt zudem eine – abhängig von der Größe der Gaststätte – teilweise erhebliche Anzahl von Personen zusammen. Zum einen die eigenen Begleiter, zum anderen aber auch eine Vielzahl von weiteren Personen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten, Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten oder ansteckungsverdächtigen Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Dies gilt insbesondere, weil Gaststätten und Vergnügungsstätten nicht generell geschlossen werden, sondern lediglich die Sperrzeit verlängert wird. Es verbleibt daher die Möglichkeit, Gaststätten und Vergnügungsstätten einerseits zu öffnen und andererseits zu besuchen. Die allgemeine Handlungsfreiheit der Gäste und die Berufsfreiheit der Betreiber werden zwar beschränkt, dem stehen allerdings die hohe Ansteckungsgefahr und der teils schwere Verlauf der Krankheit gegenüber sowie die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen auf relativ engem Raum aufeinandertreffen und dort über längere Zeit verweilt. Eine solche Situation ist allerdings in Gaststätten und Vergnügungsstätten zu erwarten. Hinzu kommt, dass an diesen Orten zumeist Personen aufeinandertreffen, die sonst nicht zwingend aufeinandertreffen würden. Beim Verzehr von Speisen und dem Genuss von Getränken gilt überdies nicht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sodass die Übertragung des Virus erleichtert wird. In der kalten Jahreszeit halten sich die Gäste außerdem zumeist in den geschlossenen Räumen auf, was die Übertragung des Virus noch begünstigt. Die Allgemeinverfügung gilt nur bis die 7-Tage-Inzidenz an 7 aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 sinkt. Den Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen steht die drohende Gefahr gegenüber, dass höhere Infektionszahlen eine Kontaktnachverfolgung unmöglich machen und dadurch das Infektionsgeschehen beschleunigt würde. Ein weiterer Anstieg würde zur Verknappung von Testkapazitäten führen, was sich gleichsam negativ auf die Infektionskontrolle auswirken würde. Es wäre damit nicht auszuschließen, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung überlastet werden. Die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsfreiheit müssen daher hinter den hohen Schutzgütern der körperlichen Unversehrtheit der noch nicht infizierten Personen und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zum Wohle der Gesamtbevölkerung zurückstehen.

Auch für das Verbot der Abgabe und des Konsums von Alkohol gilt, dass das Verbot nur zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr des Folgetages besteht, somit die Abgabe und der Konsum generell nicht verboten ist. Überdies treten auch diese Verbote außer Kraft, sobald die Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen auf unter 50 sinkt. Durch die Abgabe und den Konsum von Alkohol werden Geselligkeiten begünstigt. Die Zusammenkunft größerer Gruppen ist aber unter allen Umständen angesichts des dramatischen Anstiegs von Infektionen zu vermeiden. Durch den Genuss von Alkohol und die dadurch steigende Blutalkoholkonzentration sinkt die Hemmschwelle, gerade auch in Bezug auf die körperliche Distanz zwischen Personen. Es ist zu erwarten, dass der Mindestabstand und auch die übrigen Sicherungsmaßnahmen wie Einhaltung der Hygieneregeln nicht mehr hinreichend beachtet werden. Dies ist infektionsschutzrechtlich riskant. Die betroffenen Abnehmer können Alkohol weiterhin zwischen 6:00 Uhr und 23:00 Uhr kaufen und sowohl in dieser Zeit auf öffentlichen Plätzen konsumieren sowie ihn in der eigenen Häuslichkeit konsumieren. Auch hier wird nicht der Umsatzausfall für die betroffenen Verkäufer verkannt. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Damit ist die Regelung durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Aufgrund der erheblichen Gefahr müssen bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit sowie die allgemeine Handlungsfreiheit zurückstehen.

Das Gesundheitsamt als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass das Einführen einer Sperrstunde sowie das Einführen des Alkoholaußenabgabeverbots und Alkoholkonsumverbots aufgrund der aufgeführten Gründe zu einer Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beitragen wird. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung, die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Heidenheim an der Brenz, 21.10.2020

gez.
Peter Polta
Landrat